



# STATUTEN

## des Historischen Vereins Appenzell

### A. Name und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup>Der Historische Verein Appenzell ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Appenzell.

<sup>2</sup>Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2

Der Historische Verein Appenzell bezweckt:

- a) die Erforschung und Vermittlung der Geschichte von Appenzell Innerrhoden,
- b) die Pflege des Bewusstseins für historische Zusammenhänge,
- c) die Förderung der Sammlung und Erhaltung von bedeutsamem historischem Kulturgut von Appenzell Innerrhoden.

#### Art. 3

Die genannten Zwecke (Art. 2) erfüllt der Verein durch:

- a) die Durchführung von Vorträgen und Exkursionen mit historischer Ausrichtung,
- b) die jährliche Publikation von wissenschaftlichen Texten im «Innerrhoder Geschichtsfreund»,
- c) die Unterstützung von weiteren Publikationen und historischen Vermittlungsangeboten,
- d) die Unterstützung des Museums Appenzell beim Erwerb von historischem Kulturgut,
- e) die Pflege von Kontakten zu Partnerorganisationen und
- e) die Förderung weiterer Bestrebungen, die den Vereinszwecken dienen.

#### Art. 4

Der Historische Verein Appenzell arbeitet mit anderen historischen Vereinen oder Netzwerken zusammen.

### B. Mitgliedschaft

#### Art. 5

<sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

<sup>2</sup>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitgliedschaft,
- b) Paarmitgliedschaft,
- c) Kollektivmitgliedschaft,
- d) Ehrenmitgliedschaft.

<sup>3</sup>Über die Aufnahme von Einzel-, Paar- und Kollektivmitgliedern entscheidet die Kommission.

<sup>4</sup>Einzel-, Paar-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder erhalten jeweils ein Exemplar des «Innerrhoder Geschichtsfreundes».

## **Art. 6**

<sup>1</sup>Wer sich um die Ziele des Vereins in besonders hohem Masse verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt, Tod oder Löschung einer juristischen Person,
- b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinanderfolgender Jahre oder
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

<sup>2</sup>Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Kommission erfolgen.

## **C. Organe**

### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Kommission,
- c) die Rechnungsprüfungskommission,
- d) allfällige Spezialkommissionen.

<sup>2</sup>Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 9**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und wird durch die Kommission einberufen.

<sup>3</sup>Sie findet ausserordentlicherweise statt, wenn sie durch die Kommission einberufen wird oder 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup>Die Einladung an die ordentliche Hauptversammlung erfolgt durch die Publikation im Jahresprogramm und wenigstens 21 Tage vor der Versammlung durch Anzeige im «Appenzeller Volksfreund». Besondere Traktanden werden aufgeführt.

<sup>5</sup>Die Einladung an ausserordentliche Hauptversammlungen erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder.

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung beschliesst über:

- a) das Protokoll der letzten Hauptversammlung,
- b) den Jahresbericht,
- c) die Jahresrechnung,
- d) die Wahl des Vereinspräsidiums, der weiteren Mitglieder der Kommission sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, je für eine einjährige Amtsdauer,
- e) die Ernennung von neuen Ehrenmitgliedern,
- f) die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder inklusive Anteil zu Gunsten des Museumsfonds,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern infolge schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins,
- h) Vereinsausgaben über CHF 10'000.-,

- i) Statutenänderungen,
- j) weitere Sachgeschäfte,
- k) Anträge der Mitglieder.

<sup>2</sup>Anträge der Mitglieder müssen schriftlich mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Vereinspräsidenten / bei der Vereinspräsidentin eingereicht werden.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Die Beschlüsse an der Hauptversammlung erfolgen per Handmehr.

<sup>2</sup>Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

<sup>3</sup>Alle übrigen Beschlüsse erfolgen durch ein einfaches Mehr.

<sup>4</sup>Einzel-, Kollektiv-, Paar- und Ehrenmitglieder verfügen über je eine Stimme.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst und vergibt folgende Funktionen:

- Vizepräsident / Vizepräsidentin,
- Kassier / Kassierin,
- Aktuar / Aktuarin,
- Beisitzer / Beisitzerinnen.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup>Die Kommission vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Geschäfte desselben. Ihr stehen alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Sie kann selbstständig über die Ausgaben für die Produktion des «Innerrhoder Geschichtsfreundes» sowie über weitere Vereinsausgaben bis CHF 10'000.- entscheiden.

<sup>3</sup>Sie verfügt über den Museumsfonds.

<sup>4</sup>Jeweils zwei Kommissionsmitglieder zeichnen kollektiv für den Verein.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung oder die Kommission können Spezialkommissionen ernennen und ihnen bestimmte Aufträge übertragen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup>Deren Mandat erlischt durch Erledigung des Auftrages oder durch Abberufung.

### **D. Mittel**

#### **Art. 15**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen,
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- c) freiwilligen Beiträgen von Privatpersonen sowie von privaten oder öffentlichen Körperschaften oder Stiftungen,

- d) den Verkäufen des «Innerrhoder Geschichtsfreundes» und Erträgen von Veranstaltungen,
- e) dem Museumsfonds.

#### **Art. 16**

- <sup>1</sup>Die Jahresbeiträge werden mit dem Erhalt der Jahresrechnung fällig.
- <sup>2</sup>Ein im Laufe des Vereinsjahres austretendes Mitglied bleibt zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- <sup>3</sup>Der Verein kann einen Anteil des Jahresbeitrages der Mitglieder für den Ankauf von Museumsgut verwenden (Museumsfonds).

#### **Art. 17**

- <sup>1</sup>Die Sammlungen des Vereins (ehemaliges Heimatmuseum) werden im Museum Appenzell (Stiftung Pro Innerrhoden) deponiert.
- <sup>2</sup>Die Sammlungen bleiben im Eigentum des Vereins.
- <sup>3</sup>Die Einzelheiten sind durch einen Depositionsvertrag zwischen der Stiftung Pro Innerrhoden und dem Historischen Verein Appenzell zu regeln.

#### **Art. 18**

- <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**

- <sup>1</sup>Diese Statuten treten per 21. Juni 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 12. Dezember 2002.
- <sup>2</sup>Beschliesst eine Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, gehen die Sammlungen und das Vermögen des Vereins an die Stiftung Pro Innerrhoden über. Letzteres soll für historische Forschungen über den Kanton Appenzell Innerrhoden eingesetzt werden.

Appenzell, 21. Juni 2023

Sandro Frefel

Präsident

Rebekka Dörig Sutter

Aktuarin